



Katholische Kirchengemeinde

Zum Guten Hirten

Köngen und Unterensingen

Katholische Kirchengemeinde

St. KOLUMBAN

Wendlingen-Unterboihingen



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch

Seelsorgeeinheit 10 Guter Hirte – Kolumban
mit den Kirchengemeinden

Zum Guten Hirten Köngen und Unterensingen
und
St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

Dekanat Esslingen-Nürtingen

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kontaktadressen

Katholische Kirchengemeinde St. Kolumban
Wendlingen-Unterboihingen
Kirchstr. 2/1, 73240 Wendlingen
Telefon 0 70 24 | 92 09 10

Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten
Köngen und Unterensingen
Rilkeweg 20, 73257 Köngen
Telefon 0 70 24 | 8 13 70

Präventionsbeauftragte:
Nicole Schmieder, Gemeindeferentin

Inhalt

Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit Guter Hirte – Kolumban mit den Katholischen Kirchengemeinden Zum Guten Hirten Köngen und Unterensingen sowie St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen	4
1. Leitbild und Selbstverständnis	4
2. Begriffe	4
3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse	6
4. Personalauswahl und Personalentwicklung	9
5. Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden	12
6. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	14
7. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	15
8. Interventionsplan	16
9. Nachhaltige Aufarbeitung	18
10. Qualitätsmanagement	19
11. Schutzkonzept in der Kooperation	20
12. Öffentlichkeitsarbeit	20
13. Beschluss	21
Anlagen zum Schutzkonzept	23
Bildnachweis	23
Impressum	24

Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit Guter Hirte – Kolumban mit den Katholischen Kirchengemeinden Zum Guten Hirten Köngen und Unterensingen sowie St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

1. Leitbild und Selbstverständnis

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen. Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹.

An der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes waren die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Leitender Pfarrer bzw. Administrator der Seelsorgeeinheit
- Pastoralteam
- Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit
- Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.
- Kirchengemeinderäte Guter Hirte und St. Kolumban haben diesem Schutzkonzept zugestimmt.²

2. Begriffe³

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen. Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit und an Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

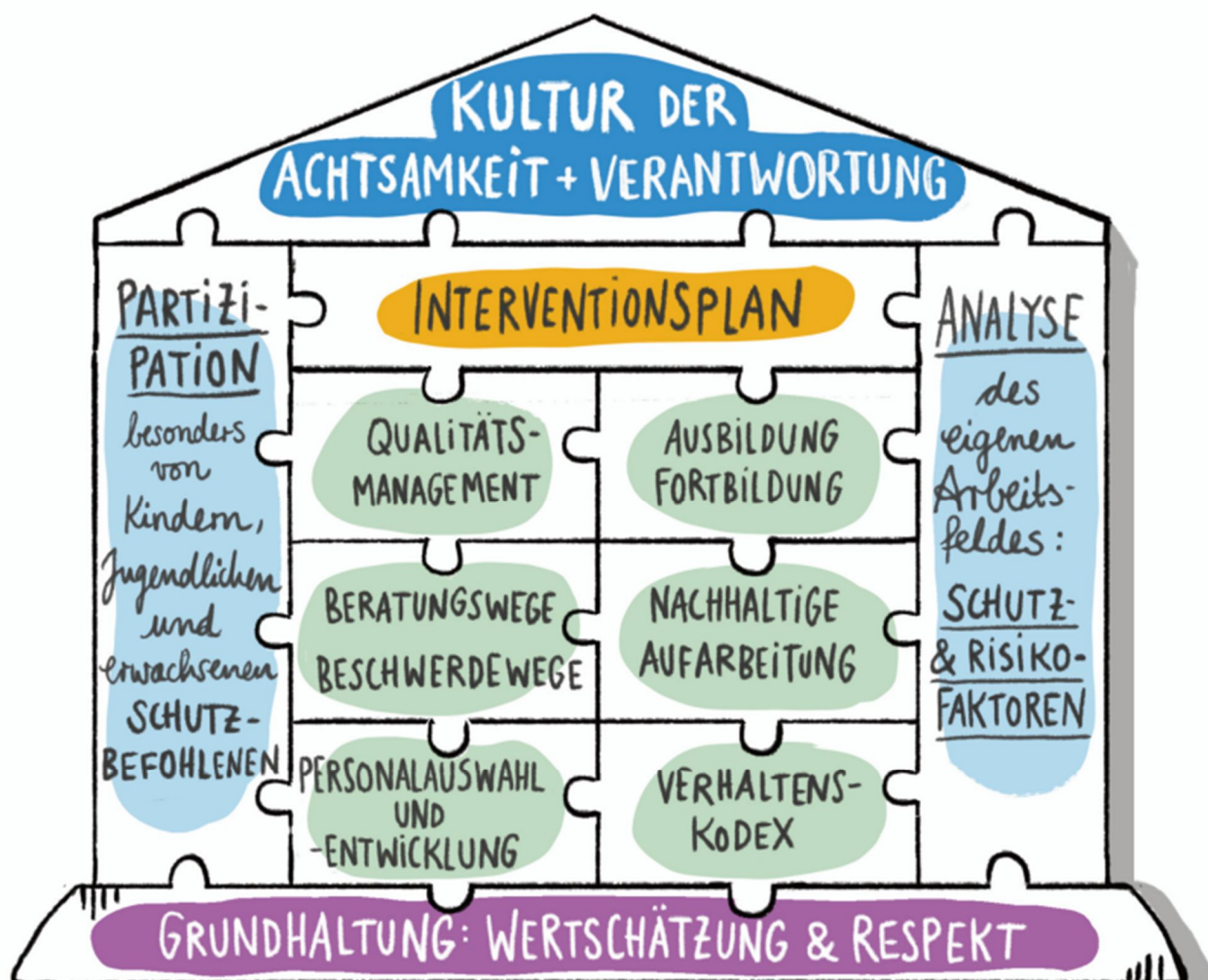
Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch. Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen eine besondere Verantwortung. Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

¹ Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

² Siehe Unterschriften unter Punkt 13) Beschluss.

³ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABL 2020, Nr. 4.



3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) **Zu unseren beiden Kirchengemeinden** gehören zurzeit 7.339 (Stand: 11.12.2023) Personen, darunter 1.539 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen bzw. zu folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**

- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Kindergottesdienste
- Kirchenmusik
- Krabbelgruppen
- Krabbel-Gottesdienste
- Krippenspiel
- Ministranten
- Sternsingeraktion
- Zeltlager

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen bzw. zu folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

- Besuchsdienste (Altenheime, Jubilare, Krankenhaus)
- CARIsatt-Verkauf
- Kirchenmusik
- Seniorenarbeit

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

Kinder- und Jugendhilfe:

Vier Kindergärten mit 12 Gruppen (Am Berg, Im Grund, St. Franziskus, St. Georg)

Diese Einrichtungen haben ein eigenes institutionelles Schutzkonzept, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde ist. Die Einrichtungen haben ihr gemeinsames Schutzkonzept dem leitenden Pfarrer und den KGRs am 18. Mai 2021 in Köngen und am 21. Juni 2021 in Wendlingen zur abschließenden Beratung und Genehmigung vorgelegt. Das Schutzkonzept der Kindergärten wird regelmäßig überarbeitet und angepasst.

Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns

- Kinderchor
- Jugendkantorei
- Jugendchor und Quintessenz
- Kirchenchöre
- Unterricht im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge
- Instrumentalunterricht bzw. Stimmbildung (einzeln, Gruppen)

Für unsere kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird das vorliegende Schutzkonzept zu Grunde gelegt. Dies wurde im Vorfeld mit den Kirchenmusiker:innen besprochen und einstimmig beschlossen. Besondere Verhaltensregeln⁴ des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ gelten in diesem Bereich in der Chorarbeit, bei Einzelunterricht, Stimmbildung und bei Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen (siehe Punkt 6b).

⁴ Siehe KABL. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote werden wir bis 30. November 2024 sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüfen. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt, wo es möglich ist, partizipativ unter Einbeziehung der folgenden Verantwortlichen:

- Kindergottesdienst-Teams
- Krabbelgruppen-Verantwortliche
- Krabbel-Gottesdienst-Team
- Krippenspiel-Teams
- Katechet:innen aus Taufteam, Erstkommunionvorbereitungsteam, Firmvorbereitungsteam
- Oberministrant:innen (OMIs)
- Sternsinger-Verantwortliche
- Zeltlager (ZeLa)
- CARIsatt-Team
- Besuchsdienste (Altenheime, Jubilare, Krankenhaus)

Die folgenden Fragestellungen werden bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche werden wir Maßnahmen entwickeln, um das Schutzniveau vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen. Dazu kann gehören:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung
- Gemeinsame Erstellung von Gruppenregeln (insbesondere bei altersgemischten Gruppen mit großem Altersabstand)
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen
- Klärung von Zuständigkeiten und Herstellen von Transparenz



4. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Inhalte des Gesprächs sind:

- Die generelle Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz, die sich unter anderem in unseren Präventionsstandards wie der Unterzeichnung des Verhaltenskodex, der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Teilnahme an einer Präventionsfortbildung zeigt.
- Die Frage, wie angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aussieht.
- Was einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz kennzeichnet.
- Dass generell gilt, dass wir respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen.
- Es wird zudem auf die Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.) eingegangen.

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Die Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex⁵ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung⁶ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis⁷ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist Kirchenpfleger Marcel Harsdorff in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum in Esslingen.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

⁵ Anlage C1a. Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS).

⁶ Anlage C2a.

⁷ Anlage C3a: Vorlage für Bescheinigung (Hauptamtliche Mitarbeiter:innen)

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1)
(Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung von Ehrenerklärung mit Selbstauskunftserklärung⁸
(einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Esslingen nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.⁹

Vorgehen

In anhängender Liste¹⁰ haben wir die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten erfasst. Diese Liste der Tätigkeiten gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept. In den Pfarrbüros Köngen und Wendlingen wird eine gemeinsame Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in den Kirchengemeinden ehrenamtlich ausführen. Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen. Diese Liste der Personen wird von den Pfarrbüros Köngen und Wendlingen mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer mit Erstellung der Zielgruppenlisten für den Weihnachtsbrief. Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist Nicole Schmieder, Gemeindeferentin.

Sie wurde am 2. Mai 2023 vom Gemeinsamen Ausschuss beider Kirchengemeinderäte beauftragt und mittels anhängender Erklärung¹¹ zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit, dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden. Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche händigen wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben aus, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.¹² Die zuständige Person stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.¹³ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für

⁸ Anlage C2b: Ehrenerklärung mit Selbstauskunftserklärung mit Infos, jeweils in der Variante für die eigenen Unterlagen und unterschrieben zurück.

⁹ Die Vereinbarung der Kirchengemeinde Sankt Kolumban, Wendlingen-Unterensingen mit dem Landratsamt wurde am 05.05.2014 unterschrieben. Die Vereinbarung der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Köngen und Unterensingen mit dem Landratsamt wurde am 26.08.2009 unterschrieben.

¹⁰ Vgl. Anlage B5

¹¹ Anlage C5

¹² Anlage B9: Flyer Sexualisierte Gewalt – Kontaktadressen und Ansprechpersonen

¹³ Anlage C3b: Vorlage für Bescheinigung (Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen)

ehrenamtlich Tätige kostenfrei. Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde. Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s. o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag zu. Die zuständige Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.

Wichtig

Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. zuständige Person unverzüglich den leitenden Pfarrer bzw. Administrator, damit das weitere Vorgehen¹⁴ beraten werden kann.

Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente werden in einer Liste¹⁵ (s.o.) dokumentiert. Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück. Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt. Die Liste und die Bescheinigungen/Unterlagen werden im Pfarrbüro Wendlingen für die Seelsorgeeinheit geführt. Die Ehrenamtlichen erhalten die nötigen Unterlagen entweder über ihre Gruppenleitung oder direkt über die zuständige Person.

¹⁴ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

¹⁵ Diese Liste hat die Anlage B5 zur Grundlage, sie ist auf dem Server der Kirchengemeinde Sankt Kolumban gespeichert und ausschließlich den zuständigen Personen zugänglich. Sie wird regelmäßig, nach Vorgaben des Datenschutzes aktualisiert.

5. Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden



Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen. Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen. Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle. Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro dafür verantwortlich. Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der o. g. Liste¹⁶ festgehalten.

Wichtiger Hinweis

Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor.

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Pkt. 4.b Zuständigkeit)

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen

- Für Beschäftigte der Kirchengemeinde: Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden oder Inhouse-Veranstaltungen über das Dekanat oder das Institut für Fort- und Weiterbildung.
- Für erwachsene Ehrenamtliche: Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden oder Inhouse-Veranstaltungen über das Dekanat oder die Katholische Erwachsenenbildung. Regelmäßig, mind. 1x/Jahr, als A1- oder A2-Schulung nach tatsächlichem Bedarf.
- Für jugendliche Ehrenamtliche: Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanats-Jugendreferat organisiert werden oder eigene Inhouse-Veranstaltungen (z. B. gezielt für das Zeltlagerteam oder die Sternsinger-Begleiter:innen)
- Weitere Möglichkeit für Gruppenleiter:innen Zela, Sternsinger und OMIS: Teilnahme am Kurspaket des BDKJ, regelmäßig, mind. 1x/Jahr, als A1- oder A2-Schulung nach tatsächlichem Bedarf.

¹⁶ Anlage B5

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit)
- der Katholischen Erwachsenenbildung
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita
- Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

Dazu gehören unter anderem:

- Thematischer Elternabend im Familienzentrum Am Berg für den Sozialraum Wendlingen
- Veranstaltungen der fba, Projufa, des Landratsamts, der VHS sowie der Psychologischen Familienberatung der Caritas werden mitbeworben, um das Thema wachzuhalten und zu informieren.
- Mit dem Beschluss der Kirchengemeinderäte wird das institutionelle Schutzkonzept in der Tagespresse, in den kommunalen Mitteilungsblättern und auf der Homepage veröffentlicht.
- Zur Veröffentlichung des institutionellen Schutzkonzeptes gibt es eine Infoveranstaltung für die Seelsorgeeinheit, um über das Thema aufzuklären.

6. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen. Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹⁷. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen. Er wird in Form der „Ehrenerklärung des BDKJ“¹⁸, zusammen mit der Selbstauskunftserklärung an die Ehrenamtlichen zur Unterzeichnung ausgegeben.

b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen. Für die folgenden Bereiche möchten wir gemeinsam mit Mitarbeitenden und Kindern, bzw. Ehrenamtlichen und Jugendlichen/jungen Erwachsenen eigene Verhaltensregeln erarbeiten. Sie werden durch die Verantwortlichen für den jeweiligen Bereich/die Einrichtung in Kraft gesetzt und regelmäßig weiterentwickelt.

Für die **Kindergärten** sind die Verhaltensregeln bereits im institutionellen Schutzkonzept der Kindergärten festgehalten.

Für den **Bereich Kirchenmusik** gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“¹⁹, insbesondere in der Chorarbeit, bei Einzelunterricht, Stimmbildung und bei Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“²⁰.

Im **Bereich Jugendarbeit** gelten folgende Besonderheiten:

- Das Zela-Team erarbeitet mit den Leiter:innen und mit den Kindern jeweils vor dem Start des Zelas (Leiter:innen) bzw. zu Beginn (Kinder), passende Verhaltensregeln.
- Mit den Ministrant:innen wird im Zuge der Gruppenstunden an einer Verhaltensampel gearbeitet.



¹⁷ Siehe KABL. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

¹⁸ Siehe bdkj.info/Kinderschutz/ Siehe Anlage C12b

¹⁹ Siehe KABL. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

²⁰ Siehe KABL. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

7. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen. Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert. Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren. Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden. Insbesondere bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird Wert auf eine Feedback- und Fehlerkultur gelegt, z. B. durch Auswertungsrunden bei Freizeiten und nach größeren Veranstaltungen.

Ansprechstellen

Besonders bei **Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der jeweiligen Kirchengemeinde informiert werden:

- Die Leitung der Kirchengemeinde (leitender Pfarrer/Administrator und gewählte Vorsitzende/r des KGR) oder
- Der/Die Mitarbeiter:in aus dem Pastoralteam, der/die für das entsprechende Arbeitsfeld verantwortlich ist.

Kontaktadressen sind auf der Homepage sowie in den kommunalen Gemeindeblättern veröffentlicht. Folgende Kontaktadressen gelten über die Kirchengemeinde hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts²¹:

- **Im Dekanat:** Präventionskoordinator und Katholisches Jugendreferat BDKJ Dekanatsstelle Esslingen-Nürtingen
- **Im Landkreis:** Spezialisierte Fachberatungsstelle (Wildwasser Esslingen), Psychologische Familien- und Lebensberatung Esslingen-Nürtingen und weitere Insofern erfahrene Fachkräfte nach § 8a/8b SGB VIII
- **In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:** Ansprechpersonen/ Kommission sexueller Missbrauch; Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat; Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit: Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ
- **Überregional:** Hilfetelefon/ Hilfeportal Sexueller Missbrauch, Nummer gegen Kummer
- Alle Kontaktdaten sind in Anlage C7 zusammengestellt und werden dort aktualisiert.



²¹ Siehe Anlage C7

8. Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder eine erwachsene schutz- oder hilfebedürftige Person akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei!

Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:
0800 22 55 530 oder <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>
- Jugendamt des Landkreises Esslingen
- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Keine akute Notlage

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, sind zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle²² in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden. Kontaktadressen sind in der Anlage²³ aufgeführt und werden veröffentlicht. Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde²⁴

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben. Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese²⁵ sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR.

Hinweis

Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.

- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.²⁶ Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.

²² Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

²³ Siehe Anlage C7

²⁴ Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABI 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABI. 2022, Nr. 4.

²⁵ Anlage C8 (siehe praevention-missbrauch.drs.de).

²⁶ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Esslingen-Nürtingen Volker Weber (Panoramastr. 8, 72654 Neckartenzlingen, Tel. o 71 27 / 9 23 14-14, volker.weber@drs.de) für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Berater:innen, die von der Diözese vermittelt werden,²⁷ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.²⁸
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle Wildwasser Esslingen ein. Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden. Ist oder war der/die Täter:in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

²⁷ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

²⁸ Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABI 2022, Nr. 9), Ziffer 32

9. Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche, in unserer Diözese und in unserer Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen. Das Pastoralteam ist für dieses Thema sensibilisiert und steht bei Gesprächsbedarf zur Verfügung. Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18.11.²⁹ begehen wir, indem wir in den Gottesdiensten des darauffolgenden Sonntags entsprechende Fürbitten aufnehmen.

c) Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab

Kirchengemeinde St. Kolumban Wendlingen-Unterboihingen

Uns ist bekannt, dass es in unserer Kirchengemeinde Vorwürfe gegen einen Priester wegen sexuellem Missbrauch gegeben hat. Eine Betroffene hat einen Brief an die Diözese geschickt. Daraufhin hat ein Mitarbeiter des Bischöflichen Offizialats Kontakt mit dem beschuldigten Priester (zu dieser Zeit bereits im Ruhestand befindlich) aufgenommen. Dieser hat alle Vorwürfe von sich gewiesen. Intern gab es eine Anfrage an den leitenden Pfarrer, zu bestimmten Sachverhalten/Zeiten/Mitwirkungen der betroffenen Personen im Rahmen der Erstkommunionkatechese. Über diese Anfrage wurde deutlich, dass hier Anschuldigungen gegenüber dem Vorgänger vorliegen. Erst mit der Veröffentlichung im Stern und dem Auftauchen von Stern-TV wurde der Sachverhalt in der Gemeinde und dem damaligen Pastoralteam bekannt. Der damalige leitende Pfarrer hat über die Redakteurin von Stern-TV Kontakt mit der Betroffenen aufgenommen. Es folgte ein Gespräch mit ihr, ebenso gab es ein Interview mit Stern-TV mit dem leitenden Pfarrer. Ein kleiner Ausschnitt daraus wurde in der darauffolgenden Sendung ausgestrahlt. Parallel dazu hat der leitende Pfarrer mit der örtlichen Presse diesen Vorgang transparent kommuniziert. Mit der Pressestelle der Diözese wurden die Schritte im Vorfeld abgesprochen. Die Kommission sexueller Missbrauch war ebenfalls über die weiteren Vorgänge in der Kirchengemeinde informiert. Die Vorwürfe beziehen sich auf das Jahr 1973, bekannt wurden sie 2005. Zur Aufarbeitung des Themas in der Kirchengemeinde gab es einen öffentlichen Gesprächsabend mit einer Insofern Erfahrenen Fachkraft von Wildwasser e.V.

Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Köngen und Unterensingen

Der Gemeindeleitung ist bekannt, dass es in unserer Kirchengemeinde Vorwürfe gegen einen Priester wegen sexuellem Missbrauch gegeben hat. Der damalige leitende Pfarrer erhielt 2020 einen Anruf von einer betroffenen Person, die zunächst Gesprächsbedarf äußerte. Aus dem Telefonat heraus ließ sich das Thema bereits vermuten, so dass der leitende Pfarrer ein persönliches Gespräch vereinbarte und die Kommission sexueller Missbrauch direkt informierte. Im Gespräch schilderte die betroffene Person Vorfälle, konnte jedoch keinen Namen mehr nennen, da die Vorfälle in ihrer Ministrantenzeit passiert sind und vermutlich zwischen 50 und 60 Jahren zurückliegen. In diesem Gespräch sprach der leitende Pfarrer auch mit der betroffenen Person über die Arbeit der Kommission sexueller Missbrauch. Er riet der betroffenen Person, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen (die nötigen Kontaktdaten wurden ihr genannt). Diese setzte sich mit dem damaligen leitenden Pfarrer in Verbindung, um Nachforschungen anzustellen, über die damals beschäftigten Priester. Über die weitere Arbeit der Kommission ist aktuell nichts bekannt. Auch die betroffene Person hat keine weiteren Gespräche gesucht, es ist jedoch bekannt, dass sie sich an die Kommission sexueller Missbrauch gewendet hat.

²⁹ Gebetsblatt und weitere Materialien für den Gebetstag abrufbar auf <https://praevention-missbrauch.drs.de/material-zum-gebetstag-am-18-november.html>

10. Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer/Administrator und die zuständige pastorale Mitarbeiterin Nicole Schmieder kümmern sich, zusammen mit dem Gemeinsamen Ausschuss darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Die Pfarrbüros überprüfen und aktualisieren mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen. Wie in Punkt 4b vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c) Präventionsberaterin

Folgende Person ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde (Präventionsberaterin) und für den Kontakt zum Präventionskoordinator im Dekanat: Nicole Schmieder, Gemeindeferentin

d) Präventionsausschuss

Die KGRs verorten das Thema beim Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit. Dieser nimmt das Thema ‚Prävention‘ fest auf seine Tagesordnung. Zu den Sitzungen, die dieses Thema behandeln, können zusätzlich folgende Personen mit eingeladen werden:

- Hauptamtliche Mitarbeiterin: Nicole Schmieder, Gemeindeferentin, zuständig für das Thema Prävention
- Ehrenamtliche, insbesondere aus der Jugendarbeit
- Ein:e Mitarbeiter:in aus einem der Kindergärten
- Der Gemeinsame Ausschuss spricht Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes aus.

e) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde sind Mittel für Präventionsmaßnahmen in den jeweiligen Arbeitsfeldern mit eingeplant, z. B. für Fortbildungen.

f) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Nächster Termin: KGR-Sitzungen im Januar/Februar 2025

11. Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde gibt es zwei rechtlich selbstständige Verbände: Kolping und KDFB (Katholischer Deutscher Frauenbund). Die Kolpingsfamilie arbeitet aktuell weder mit Kindern und Jugendlichen noch mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Der KDFB schließt sich dem Schutzkonzepts des Verbands an.

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden. Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.³⁰ In der Hausordnung, die aktuell überarbeitet wird, nehmen wir einen Hinweis auf unseren Verhaltenskodex auf.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt. Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das gesamte Schutzkonzept sowie Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- Das Schutzkonzept steht in den Pfarrbüros und kann dort eingesehen werden.
- Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden den ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen für ihre Unterlagen mitgegeben.
- Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7) veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage der jeweiligen Kirchengemeinde. Der Flyer mit Kontaktadressen und Ansprechpersonen liegen in den Pfarrbüros und den Kirchen in den Schriftenständen aus.
- In den kommunalen Mitteilungsblättern, wird regelmäßig auf das Schutzkonzept hingewiesen.

³⁰ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

13. Beschluss

Der Gemeinsame Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am 08.02.2024 befürwortet.

Die beiden Kirchengemeinderäte Zum Guten Hirten Köngen und Unterensingen sowie St. Kolomban Wendlingen-Unterboihingen haben das vorliegende Schutzkonzept in den jeweiligen Sitzungen am 19. Februar 2024 in Wendlingen und am 20. Februar 2024 in Köngen abschließend beraten und genehmigt.

Für die Kirchengemeinderäte



Felicitas Kley
Gewählte Vorsitzende Zum Guten Hirten Köngen und Unterensingen



Beate Forcht
Gewählte Vorsitzende St. Kolomban Wendlingen-Unterboihingen



Alfred Kirsch
Administrator der Seelsorgeeinheit Guter Hirte – Kolomban

Köngen/Wendlingen, 14. Juli 2024



Anlagen zum Schutzkonzept

A Grundsätzliches

A1 Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

B Arbeitshilfen

B4 Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte Mitarbeiter:innen)

B5 Übersicht: „Wer braucht was?“ Liste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

B9 Flyer der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz:
„Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“

C Vorlagen zur Umsetzung in der Kirchengemeinde

C1a Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C1b Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C2b Ehrenerklärung mit Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C3a Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche

C3b Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

C5 Beauftragung und Verschwiegenheitserklärung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

C7 Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege zur Veröffentlichung in der Gemeinde

C8 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

Bildnachweis

Sämtliche Grafiken dieser Broschüre sind entnommen aus der Broschüre „Schutzkonzept und Prävention“ – Bausteine für die Umsetzung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz

Impressum

Redaktionelle Verantwortung

Erarbeitet unter Leitung von Dekan Paul Magino mit dem Pastoralteam, vertreten durch Gemeindereferentin Nicole Schmieder, und den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit.

Herausgeber

Katholische Kirchengemeinde
Zum Guten Hirten
Köngen und Unterensingen

Rilkeweg 20
73257 Köngen

Telefon: +49 7024 81370
E-Mail: ZumGutenHirten.KoengenundUnterensingen@drs.de
Internet: www.guterhirte.eu

Die Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird durch den Kirchengemeinderat vertreten.

Administrator: Pfarrer Alfred Kirsch

Stand: Juli 2024

Katholische Kirchengemeinde
St. Kolomban
Wendlingen-Unterboihingen

Kirchstraße 2/1
73240 Wendlingen am Neckar

Telefon: +49 7024 920910
E-Mail: StKolomban.Wendlingen-Unterboihingen@drs.de
Internet: www.kolumban.de

Die Katholische Kirchengemeinde St. Kolomban ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird durch den Kirchengemeinderat vertreten.

Administrator: Pfarrer Alfred Kirsch